

Satzung

Förderverein Plan Aktionsgruppe Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Plan Aktionsgruppe Hamburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg einzutragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Verein soll den Verein PLAN INTERNATIONAL DEUTSCHLAND e.V. ideell und finanziell fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an den Verein PLAN INTERNATIONAL DEUTSCHLAND e.V..
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung . Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Ziff. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
2. Zum Ehrenmitglied werden Vereinsmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist

ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Vereinsmitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Monatsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Vereinsmitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Vereinsmitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über besondere Anträge der Vereinsmitglieder, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen müssen.
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins.
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Ist die Änderung der Satzung beabsichtigt, hat der Vorstand vor der Abstimmung eine Äußerung des Finanzamtes über die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung in steuerlicher Sicht einzuholen. Die Äußerung ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an alle Vereinsmitglieder einen Monat vor der Versammlung unter Angabe des Ortes, des Tages, der Zeit und der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes

- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, sofern sie ansteht
 - Verabschiedung von Beitragsordnungen, sofern sie anstehen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Er/sie bestimmt auch den Protokollführer.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
 7. Den Mitgliedern des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Vereinsmitglieder (aktive Vereinsmitglieder / Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Vereinsmitglieder ist schriftlich einzuholen.
5. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- sowie bis zu drei Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, vom Tage der Wahl an gerechnet, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vereinsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorstand beschließt zu Beginn der Amtszeit über die Aufgabenverteilung.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende ist wiederum alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Der Vorstand führt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet, soweit sie zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind.

§ 10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11 Auflösung/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den PLAN INTERNATIONAL DEUTSCHLAND e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls PLAN INTERNATIONAL DEUTSCHLAND e.V. nicht mehr bestehen sollte, fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke. Diese ist von den Liquidatoren des Vereins zu bestimmen.

Hamburg, 21. September 2012